



# **GRUNDSÄTZE ZUR NOMINIERUNG DES TEAM DEUTSCHLAND FÜR DIE OLYMPISCHEN WINTERSPIELE PEKING 2022**

verabschiedet im Juli 2020

# Grundsätze des DOSB zur Nominierung des Team Deutschland für die Olympischen Winterspiele Peking 2022

## I. Zuständigkeit und Befugnisse

Der Vorstand des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) nominiert die Mitglieder des Team Deutschland (im Folgenden „Team D“ genannt) für die Olympischen Winterspiele Peking 2022 (Athlet\*innen und Betreuer\*innen). Bei der Nominierung der Athlet\*innen und Betreuer\*innen in den einzelnen Sportarten stützt er sich auf die Vorschläge der jeweiligen Spitzenverbände. Der Vorstand entscheidet abschließend und orientiert sich dabei an den nachfolgend genannten Voraussetzungen und Zulassungsbedingungen für die Nominierung; darüber hinaus würdigt er insbesondere auch die Persönlichkeit und das sportliche Verhalten von Athlet\*innen und Betreuer\*innen. Der Vorstand ist in seiner Entscheidung frei; ein Anspruch auf Nominierung besteht nicht. In Ausnahmefällen kann der Vorstand Entscheidungen delegieren.

## II. Voraussetzungen der Nominierung

### 1. Allgemeine Voraussetzungen

Nominiert werden kann nur, wer

- die „Conditions of Participation Form“ des Internationalen Olympischen Komitees (IOC) unterzeichnet;
- als Athlet\*in mit dem DOSB die vom Vorstand vorgelegte „Athletenvereinbarung“ schließt;
- als Betreuer\*in (Trainer\*in, Arzt\*Ärztin, Physiotherapeut\*in, Psychologe\*in, sonstige\*r Betreuer\*in) die vom Vorstand vorgelegte „Ehren- und Verpflichtungsvereinbarung“ unterzeichnet.

Die Athletenvereinbarung sowie die Ehren- und Verpflichtungsvereinbarung enthalten u. a. Erklärungen jedes einzelnen Mannschaftsmitglieds zu den Themen Doping, Manipulation von sportlichen Wettbewerben (einschließlich der geltenden Wettverbote), sexualisierter Gewalt und einer Zusammenarbeit mit dem Staatssicherheitsdienst der DDR.

### 2. Sportliche Voraussetzungen für die Athlet\*innen

- 2.1 Notwendige Voraussetzung für eine Nominierung ist das Erreichen von Quotenplätzen gemäß den vom IOC gemeinsam mit den Internationalen Verbänden vorgegebenen Kriterien und die Erfüllung von Qualifikationsleistungen. Dies allein begründet jedoch keinen Anspruch auf eine Nominierung.
- 2.2 Die jeweiligen Spitzenverbände erarbeiten unter Einbeziehung ihrer Athletenvertretung sportartspezifische Nominierungskriterien, die mit dem Geschäftsbereich Leistungssport des DOSB unter sportfachlichen Gesichtspunkten final abgestimmt werden müssen und abschließend vom Vorstand des DOSB verabschiedet werden. Diese sportartspezifischen Nominierungskriterien regeln das nationale Auswahlverfahren und sollen sicherstellen, dass die Athlet\*innen, die vom

Spitzenverband zur Nominierung vorgeschlagen werden, eine Medaillen-Perspektive haben oder dass erfolgsversprechende Platzierungen erreicht werden.

- 2.3 Die Quotenplätze und somit die Teilnahme der Sportspielmannschaften (Eishockey und Curling) werden bei erfolgreicher Qualifikation grundsätzlich bestätigt. Die Auswahl der Athlet\*innen wird durch die sportartspezifischen Nominierungskriterien geregelt (siehe 2.2).
- 2.4 Stehen aufgrund von Absagen von Athlet\*innen anderer Nationen Quotenplätze zur Verfügung, besteht kein Anspruch auf Nominierung von Nachrückern\*innen.
- 2.5 Jede\*r teilnehmende Athlet\*in muss den Nachweis einer sportmedizinischen Grunduntersuchung nach DOSB-Standard führen. Die Untersuchung darf nicht länger als 12 Monate vor der Eröffnung des Olympischen Dorfes am 27.01.2022 zurückliegen.

### **3. Voraussetzungen für die Betreuer\*innen**

Betreuer\*innen, die wegen eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen, wegen der Manipulation von sportlichen Wettbewerben oder wegen Verstoßes gegen Bestimmungen des Sexualstrafrechts in einem Gerichts- oder Sportgerichtsverfahren verurteilt worden sind und/oder die Ehren- und Verpflichtungsvereinbarung des DOSB nicht unterzeichnet haben, können grundsätzlich nicht für das Team D Peking 2022 nominiert werden. Im begründeten Einzelfall kann der Vorstand eine gesonderte Entscheidung treffen; das gilt insbesondere im Falle von Verurteilungen, die schon einen längeren Zeitraum zurückliegen. Bei Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen erfolgt die Entscheidung nach Prüfung und Anhörung durch die „Unabhängige Kommission zur Überprüfung von Trainern und Trainerinnen und Offiziellen mit Dopingvergangenheit“.

Bei den anderen oben genannten Verstößen kann der Vorstand die Ethik-Kommission des DOSB beratend hinzuziehen.

- 3.1 Notwendige Voraussetzung für die Nominierung ist der Nachweis, dass kein Eintrag einer der in § 72 a SGB VIII aufgeführten Straftaten im erweiterten Führungszeugnis enthalten ist. Weitere Hinweise zum erweiterten Führungszeugnis sind dem Leitfaden (siehe Anlage) zu entnehmen.
- 3.2 Notwendige Voraussetzung für die Nominierung als Physiotherapeut\*in ist der Besitz der gültigen DOSB-Lizenz „Sportphysiotherapie“.
- 3.3 Notwendige Voraussetzung für die Nominierung als Sportpsychologe\*in ist die Aufnahme in der BISp-Expertendatenbank „Sportpsychologie für den Spitzensport“.
- 3.4 Grundlage für die Nominierung als Mannschaftsarzt\*ärztin ist der Kriterienkatalog für Verbandsärzte\*innen des DOSB.

#### 4. Regularien für Athlet\*innen

- 4.1 Die Spitzenverbände haben die Pflicht, alle für eine Nominierung in Frage kommenden Athlet\*innen in geeigneter Weise über die Themen „Spiel- und Wettmanipulation“ (einschließlich der geltenden Wettverbote), „Sexualisierte Gewalt“ und die Anti-Doping-Regularien (einschließlich der Notwendigkeit einer Einbeziehung in das Trainingskontrollsystem) zu informieren. Hierfür kommen neben individuellen Anschreiben insbesondere Maßnahmen, die über Hintergründe, Risiken und Ansprechpartner informieren, sowie die regelmäßige Veröffentlichung in Verbandszeitschriften oder auf den verbandseigenen Internetseiten in Betracht. Der DOSB hält auf seiner Website hierzu Informationen vor. Soweit die erforderlichen Informationen nicht hinreichend publik gemacht werden, dürfen den Athlet\*innen hieraus keine Nachteile erwachsen.
- 4.2 Nominiert werden können nur Athlet\*innen, die gemäß dem Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen der NADA, Artikel 2.3.2, ab dem 28.07.2021 in den Registered Testing Pool (RTP) des internationalen Sportfachverbandes oder der NADA oder in den von der NADA organisierten Nationalen Testing Pool (NTP) aufgenommen sind, diesem dauerhaft bis zu der Teilnahme an den Olympischen Spielen angehören und das entsprechende Regelwerk des nationalen und internationalen Sportfachverbandes sowie das Anti-Doping-Regelwerk der NADA anerkennen. Der jeweilige Spitzenverband benennt den Kreis der in Frage kommenden Athlet\*innen und meldet diese unter Mitarbeit seiner Aktivensprecher\*innen an die NADA.

Athlet\*innen, die nicht bis spätestens 28.07.2021 dem Trainingskontrollsystem unterliegen und nicht die erwähnten Regelwerke akzeptiert haben, können grundsätzlich nicht für die Olympischen Spiele Peking 2022 nominiert werden.

Über begründete Ausnahmefälle entscheidet der Vorstand, sofern sichergestellt ist, dass die betroffenen Athlet\*innen in einem angemessenen Zeitraum vor den Olympischen Spielen unangekündigten Trainingskontrollen und Wettkampfkontrollen zugeführt werden konnten bzw. können.

- 4.3 Der DOSB beauftragt die NADA, im Vorfeld der Olympischen Spiele bei den für eine Nominierung in Frage kommenden Athlet\*innen verstärkt Trainingskontrollen durchzuführen.
- 4.4 Der Vorstand kann im Einzelfall abweichend von den vorstehenden Bestimmungen nach Prüfung und ggf. Einholung einer schriftlichen Stellungnahme der NADA eine gesonderte Entscheidung über die Nominierung treffen; dazu ist ein entsprechender Antrag des Spitzenverbandes vorzulegen, dem sämtliche für eine Beurteilung und Entscheidung notwendigen Dokumente beizufügen sind (z. B. Laborberichte, Stellungnahme des\*r Athlet\*in, etc.). Eine Einzelfallentscheidung ist auch in den Fällen erforderlich, in denen ein Verfahren noch nicht rechtskräftig zu Ende geführt wurde, dem\*r Athlet\*in jedoch aufgrund eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses oder aufgrund anderer begründeter Tatsachen der Vorwurf eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen eines nationalen oder internationalen Sportfachverbandes bzw. der NADA oder gegen das Gesetz gegen Doping im Sport (AntiDopG) gemacht wird.

## **5. Schlussbestimmung**

Die COVID-19-Pandemie 2020 hat gezeigt, dass es Ereignisse geben kann, die eine Verschiebung der Olympischen Spiele erforderlich machen. Für solch einen Fall wird das Präsidium des DOSB die Grundsätze der Nominierung den neuen Rahmenbedingungen ggf. anpassen und alle erforderlichen Schritte, die aufgrund der Verschiebung notwendig sind, durchführen.

16.06.2020